

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 31.

Weimar.

10. August 1879.

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Mai 1879 über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden §. 407. — Ministerial-Bekanntmachung, das Geschäftsjahr der vom 1. Oktober d. J. ab bestehenden Landesgerichte betreffend §. 411. — Ministerial-Bekanntmachung, die höchste Genehmigung zu einer vierundneunzigprozentigen Prioritäts-Anleihe der Weimar-Ceraer Eisenbahn-Gesellschaft betreffend §. 411.

[113]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen hierdurch zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Mai d. J. über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden, S. 245 des Reg.-Bl., was folgt:

§ 1.

Als Verwaltungsbehörden, welche im Allgemeinen Vollstreckungsbefugnisse im Sinne und nach Maßgabe des Eingangs gedachten Gesetzes (vergl. § 3) zu üben haben, werden hierdurch bestimmt:

die Departements des Großherzoglichen Staats-Ministeriums und folgende denselben unterstellte Verwaltungsbehörden:

A. im Bereiche des Finanz-Departements:

- 1) die Rechnungsämter und das Rentamt zu Oldisleben,
- 2) die Steuer-Lokal-Kommissionen,